

Sehr geehrte Mitglieder,

da sich die Omikron-Welle - wie prognostiziert - auf ihrem Höhepunkt befindet und die Spitalsbelegungen derzeit stabil sind, hat die Bundesregierung weitere Öffnungsschritte ab 12. Februar beschlossen. **Bitte beachten Sie auch die möglichen unterschiedlichen Maßnahmen in Ihrem Bundesland.**

### **Sperrstundenregelung**

Die Sperrstundenregelung wurde bereits mit 5. Februar **generell auf 5:00 bis 24:00** hinaufgesetzt. Dies gilt für alle Freizeit- und Sportbetriebe sowie auch für kulturelle Zusammenkünfte (mit mehr als 50 Personen).

### **Veranstaltungen/Zusammenkünfte**

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Ausstellungen:

Bei den Zusammenkünften entfallen die Teilnehmerhöchstgrenzen.  
Wie auch bisher besteht aber bei Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen die 2G-Regel.

Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske zu tragen.  
Wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt dies auch im Freien.

Bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, mit mehr als 50 Teilnehmern ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken untersagt.

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern dürfen nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr stattfinden.

Keine Kontaktdatenerhebung erforderlich, wenn Personen am betreffenden Ort durchgehend eine FFP2 Maske tragen müssen.

In Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken und Büchereien) gilt nur mehr FFP2-Maskenpflicht, kein 2G-Nachweis mehr, außer wenn überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie z.B. in Kinos, Theater.

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein COVID-19-Beauftragter zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

## **Solarien**

Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten haben Kunden in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske zu tragen. Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Deshalb auch hier ab 12. Februar nur mehr FFP2 Maskenpflicht. Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsort](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) einzuhalten.

***Haftungsausschluss:** Diese Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Haftung wird jedoch ausgeschlossen.*